

(2) Die Eintragungsfrist für Suchvermerke und Steckbriefnachrichten beträgt 5 Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt.

KAPITEL in

## Mitteilungen an das Strafregister

### §21

#### Mitteilungspflicht

(1) Jede eintragungspflichtige Entscheidung ist dem Strafregister und dem für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Volkspolizeikreisamt durch das Rechtspflegeorgan mitzuteilen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Mitteilung hat die vollständige Entscheidung der Rechtspflegeorgane zu umfassen.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das hierfür gemäß § 339 StPO zuständige Organ mitzuteilen.

(3) Eintragungspflichtige Tatsachen, die Wehrpflichtige betreffen, sind auch dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

### §22

#### Form und Frist der Mitteilung

(1) Eintragungspflichtige Entscheidungen sind dem Strafregister innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Sonstige Entscheidungen entsprechend § 18 dieses Gesetzes sowie andere eintragungspflichtige Tatsachen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Erlass oder nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen an das Strafregister sind formgebunden und müssen die vollständigen Personalien des Betroffenen, die genaue Bezeichnung des Organs, das die Entscheidung getroffen hat, sowie den Tag des Erlasses und der Rechtskraft der Entscheidung oder des Eintritts der anderen eintragungspflichtigen Tatsache enthalten.

(3) Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe sind dem Strafregister auch die der Hauptstrafe zugrunde liegenden rechtskräftigen Urteile mitzuteilen.

### §23

#### Ergänzende Mitteilungen

Wird einem auskunftsberechtigten Organ bekannt, daß dem Strafregister eintragungspflichtige Tatsachen nicht mitgeteilt wurden oder die Eintragung im Strafregister aus einem anderen Grunde unvollständig oder unrichtig ist, hat das Organ dem Strafregister die eintragungspflichtigen Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen.